

**BESCHLUß - VORLAGE**

Dezernat/Amt:	Bearbeitet von:	Tel.Nr.:	Datum
III/Sozial- und Jugendamt	Herrn Meßmer Frau Haardt Frau Kieffer Herrn Steiner	30 15 37 52 30 15 30 15	05.12.1997

**Betreff:**

**Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe**

<b>Beratungsfolge</b>	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluß
JHA	11.12.1997	X			X

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):   nein

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften:   nein

**Beschlußantrag:**

1. Der Jugendhilfeausschuß nimmt die Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß der Drucksache JHA 97009 zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Jugendhilfeausschuß beschließt das Inkrafttreten der Leitlinien zum 01. Januar 1998.

Finanzielle Auswirkungen?	ja	X	nein
	_____		_____

Anlage:

Dokumentation:

“Mädchen in der Jugendhilfe” - Materialien zur Jugendhilfeplanung - Band 5

**1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung war das Thema “Geschlechtsbezogene Jugendhilfe” im Hinblick auf die Situation von Mädchen und deren Belange in den letzten Monaten ein Schwerpunktthema.

In diesem Zusammenhang wurde von der Verwaltung eine umfassende Bestandsaufnahme zur Situation der Mädchenarbeit in Freiburg vorgenommen. Hierbei wurde u. a. auch eine Umfrage bei den Trägern der Jugendhilfe in die Wege geleitet und eine Fachtagung zum Thema “Mädchengerechte Jugendhilfeplanung” durchgeführt. Begleitend hierzu wurde von ARGUS e. V. und TRITTA e. V. ein Videofilm erstellt, der Einblicke in die lebensweltlichen Bezüge von Mädchen ermöglicht.

Die Bestandsaufnahme ist unter dem Titel “Mädchen in der Jugendhilfe” in der vom Dezernat III herausgegebenen Schriftenreihe “Materialien zur Jugendhilfeplanung” als Band 5 im Anhang ausführlich dokumentiert.

Mit den hier vorgelegten “Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe” wird ein Handlungsrahmen abgesteckt, der auf der Grundlage der Bestandserhebung entwickelt wurde. In die Leitlinien sind Ergebnisse eines Diskussionsprozesses eingeflossen, an der sich insbesondere die in der Mädchenarbeit tätigen Mitarbeiterinnen aus den Einrichtungen der Jugendhilfe und Vertreterinnen aus dem Jugendhilfeausschuß in breiter Form beteiligt haben.

Mit den Leitlinien werden Voraussetzungen geschaffen, die bisher in Freiburg geleistete Mädchenarbeit abzusichern, den Bedarf entsprechend weiter zu entwickeln und in der Angebotsstruktur der Jugendhilfe nachhaltig zu verankern. Mit den Leitlinien sind alle diejenigen in der Jugendhilfe angesprochen, die in diesem Bereich tätig sind oder Verantwortung tragen.

**2. Mädchenarbeit als Gegenstand der örtlichen Jugendhilfeplanung - bisherige Aktivitäten**

1992 wurde in Freiburg die Jugendhilfeplanung nach dem KJHG auf den Weg gebracht und hierfür eine Planungsstruktur geschaffen. Im Zuge einer bereichsorientierten Ausrichtung wurden vier Arbeitsgruppen analog zu den Aufgabefeldern der Jugendhilfe gebildet. Auf dieser Ebene wurde eine breite Beteiligung

von Fach- und Trägerebene organisiert. Einer Planungsgruppe wurde die verantwortliche Begleitung und Moderation des Planungsprozesses übertragen.

Diese aus städtischen Mitarbeiter/-innen bestehende Gruppe ist mit weiblichem und männlichem Personal besetzt.

Von Beginn an war es ein Ziel, die Frage der Geschlechterdifferenzierung zusammen mit anderen Aspekten wie z. B. der Nationalität durchgängig in allen Bereichen anzusprechen und als verbindliches Planungskriterium zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Planungsorganisation gab es insbesondere in der Anfangsphase der Zusammenarbeit auch immer wieder Überlegungen, eine eigene Arbeitsgruppe für die Mädchenarbeit quer zu allen Aufgabenfeldern einzurichten. Prinzipiell verständigten sich die Planungsbeteiligten dann allerdings darauf, das Kriterium der Geschlechterdifferenzierung in den einzelnen Arbeitsgruppen selbst zu thematisieren und aufzugreifen.

Diesem Aufgabenverständnis folgend war das geschlechtsspezifische Jugendhilfeangebot und dessen Inanspruchnahme beispielsweise in der im Jahr 1995 vorgelegten Bestandsaufnahme zur Jugendhilfe in Freiburg ("ISA-Studie") ein eigenständiger Themenpunkt.

Nach einer ersten Bilanz der Planungsaktivitäten und -ergebnisse wurde teilweise auch kritisch angemerkt, daß das Mädchenthema generell noch nicht den Stellenwert erhalten hat, den viele in Politik und Praxis gerade diesem Thema aufgrund seiner gesamtgesellschaftlichen Bedeutung beimessen.

Der Jugendhilfeausschuß hat im Juni 1996 nochmals bekräftigt und nachdrücklich eingefordert, künftig die geschlechtsbezogene Betrachtungsweise verpflichtend sowohl bei allen Planungsaktivitäten als auch als grundsätzliches Kriterium für die Praxis der Jugendhilfe zu beachten.

Im Sommer 1996 hat sich eine Arbeitsgruppe gebildet, der Fachfrauen aus Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Stelle zur Gleichberechtigung der Frau, der Planungsgruppe Jugendhilfeplanung und gemeinderätliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses angehören. Als Grundlage der fachlichen Weiterentwicklung einer geschlechtsbezogenen Jugendhilfe wurde von der Arbeitsgruppe die Durchführung einer qualitativen Bestandsaufnahme sowie die Durchführung einer Fachtagung angeregt.

### **3. Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit**

Resultat dieses Prozesses bilden die nachfolgend dargestellten Leitlinien.

## **Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe**

- Dezember 1997 -

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet in § 9 (3) alle im Bereich der Jugendhilfe tätigen Träger und Einrichtungen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Mit den vorliegenden "Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit" wird dieser Handlungsauftrag einer geschlechtsbezogenen Jugendhilfe im Hinblick auf die Belange von Mädchen und jungen Frauen für die Praxis der örtlichen Jugendhilfe konkretisiert und damit ein Rahmen für eine reflektierte und mädchengerechte Jugendhilfe in Freiburg abgesteckt.

Mädchenarbeit und die damit verbundenen Zielsetzungen stehen in engem Kontext zu gesamtgesellschaftlichen Fragen und Vorstellungen. Im Hinblick auf die Mädchenarbeit als einer Querschnittsaufgabe sollen diese Leitlinien dazu beitragen, die gesellschaftliche Situation sowie die Lebens- und Sozialisationsbedingungen von Mädchen und jungen Frauen in Freiburg innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe verstärkt in den Blick zu rücken und damit insgesamt die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Mädchen zu verbessern.

Für die hierzu notwendigen Umdenkprozesse und Veränderungen in Planung und Praxis der Jugendhilfe sollen die Leitlinien den Anstoß geben und dazu beitragen, daß Mädchenarbeit im Freiburger Jugendhilfegefüge ihren festen Platz findet und als Regelangebot verankert werden kann.

### **Präambel**

Alle im Bereich der Jugendhilfe Tätigen - Fachkräfte, freie Träger, Verwaltung, Planungsgruppe Jugendhilfeplanung - setzen sich dafür ein, daß die Bedürfnisse und Belange von Mädchen erkannt, Vorurteile und Geschlechterstereotypen aufgedeckt und Benachteiligungen bewußt gemacht werden. Sie tragen aktiv dazu bei, Benachteiligungen zu überwinden und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

### **I. Fachkräfte**

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **achten auf die Belange von Mädchen** und nehmen sie wahr. Sie
  - sind bereit, sich mit ihrer Geschlechterrolle und ihrer eigenen geschlechtsspezifischen Sozialisation auseinanderzusetzen;

- nehmen Mädchen in ihrer gesellschaftlichen Rolle geschlechtsbezogen wahr;
  - entwickeln in ihrem pädagogischen Handeln ein Bewußtsein für geschlechtsbezogene Arbeitsweisen und Wirkungen und sind bereit, ihr pädagogisches Handeln kritisch zu reflektieren.
- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **qualifizieren sich in Fragen der geschlechtsbezogenen Pädagogik und Arbeit**. Sie bilden sich in diesem Bereich regelmäßig fort. Sie nutzen Möglichkeiten zur
- Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen und
  - kollegialen Beratung und Supervision.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **setzen sich durch ihr Handeln offensiv und engagiert für die Belange von Mädchen ein**. Sie
- decken Benachteiligungen von Mädchen auf, thematisieren sie und tragen durch ihr Handeln aktiv dazu bei, diese zu überwinden;
  - unterstützen Mädchen, ihre Stärken zu entfalten, ihre Interessen wahrnehmen und Bedürfnisse umsetzen zu können;
  - mischen sich ein, wenn Mädchen diskriminiert, benachteiligt oder belästigt werden;
  - wirken tradierten geschlechtsspezifischen Arbeitsteilungen entgegen, wenn diese Mädchen in ihren Entfaltungsmöglichkeiten und Erfahrungsspielräumen einschränken.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **setzen sich aktiv für die Etablierung und Weiterentwicklung geschlechtsbezogener Ansätze in ihrem Arbeitsfeld ein**. Sie
- nutzen aktiv die Möglichkeiten und Gestaltungsspielräume für geschlechtsbezogene Arbeitsweisen;
  - sind für innovative Handlungsansätze in der Mädchenarbeit offen und beziehen diese in die eigene Arbeit mit ein.

## II. Träger der Jugendhilfe

- (1) Die Träger der Jugendhilfe sind im Rahmen der von ihnen wahrgenommenen Tätigkeiten und Aufgaben in allen Bereichen der Jugendhilfe gehalten, **Angebotsstrukturen und Handlungsansätze** im Hinblick auf die spezifischen Belange von Mädchen **auszugestalten**.
- (2) In den **fachlichen Konzepten** ist die **Geschlechterdifferenzierung** sowohl in der Zielsetzung als auch in der methodischen Umsetzung als durchgängiges Prinzip **zu beachten**. Die Belange von Mädchen sind dabei besonders zu berücksichtigen:
- Bestehende Konzepte sind auf dieses Kriterium hin zu überprüfen.
  - Neue Konzepte sind grundsätzlich geschlechterdifferenziert auszuarbeiten.

- (3) In koedukativen Arbeitsbereichen, Einrichtungen und Diensten soll eine **paritätische Besetzung mit weiblichem und männlichem Fachpersonal angestrebt werden**. Der Kindertagesstättenbereich ist hiervon ausgenommen.
- (4) Bei **Stellenausschreibungen** sind geschlechtsspezifische Arbeitsanteile und Qualifikationserfordernisse auszuweisen und ausdrücklich zu benennen. Nach gewiesene Qualifikationen in der Mädchenarbeit sind als Entscheidungskriterium anderen Kriterien gleichzustellen und zu berücksichtigen.
- (5) In der Stellenbeschreibung ist auszuweisen:
- Die unter Abschnitt I genannten Punkte (1) - (4) sind in der Stellenbeschreibung neben den quantifizierten Arbeitsanteilen als generelle Handlungsorientierungen aufzunehmen.
  - In Einrichtungen und Diensten, in denen Mädchenarbeit geleistet wird, ist der entsprechende Arbeitsanteil in der Stellenbeschreibung festzuschreiben.
- Im weiteren gilt:
- Bei neuen Stellenbeschreibungen ist dies durchgängig zu berücksichtigen.
  - Bei bestehenden Stellen wirken die Träger darauf hin, daß mittelfristig eine Aktualisierung vorgenommen wird.
- (6) Die Träger sind gehalten,
- einschlägige **Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen anzuregen oder selbst durchzuführen;**
  - ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die **Teilnahme an einschlägigen Veranstaltungen zu ermöglichen.**
- (7) Die Träger ermöglichen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die **Teilnahme an Mädchenspezifischen Arbeitsgruppen und Gremien** im Rahmen der trägerübergreifenden Zusammenarbeit auf Fachebene.
- (8) Die Träger **benennen** für ihren Zuständigkeitsbereich eine **Ansprechpartnerin** für alle Fragen, die im Zusammenhang mit mädchenbezogenen Aspekten der Aufgabenwahrnehmung stehen.
- (9) In den **Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen** zur fachlichen Arbeit der Träger (Jahresberichte, Konzeptdarstellungen etc.) ist eine **geschlechterdifferenzierende Betrachtung vorzunehmen.**

### III. Verwaltung des Sozial- und Jugendamtes

- (1) Die Punkte (1) bis (9) im Abschnitt II gelten für die Verwaltung des Sozial- und Jugendamtes analog.
- (2) Ergänzend zu Abschnitt II, Punkt (6) gilt:
  - Das Sozial- und Jugendamt wirkt darauf hin, daß Mädchenspezifische Themen und Fragestellungen verstärkt in die Fachfortbildung aufgenommen werden.
- (3) Ergänzend zu Abschnitt II, Punkt (8) wird geregelt:
  - In den für Jugendhilfe zuständigen Fachabteilungen werden Ansprechpartnerinnen für Mädchenarbeit benannt.
  - Für Aufgaben der abteilungsübergreifenden Koordination und Abstimmung wird eine eigene Ansprechpartnerin benannt. Diese Fachkraft initiiert und begleitet darüber hinaus die Entwicklung von Arbeitshilfen und Fortbildungsprogrammen.
- (4) Soweit der öffentliche Träger selbst Leistungen im Bereich der Jugendhilfe erbringt, ist der Ressourceneinsatz grundsätzlich unter Berücksichtigung des § 9 KJHG auszugestalten.

### IV. Jugendhilfeplanung

- (1) Eine **bereichs- und trägerübergreifende Vertretung von Mädchenbelangen in der Jugendhilfeplanung** ist auf zwei Ebenen sicherzustellen:
  - Als ein die Planung begleitendes trägerübergreifendes Gremium übernimmt die Arbeitsgruppe "Geschlechtsbezogene Jugendhilfeplanung" Vertretungsfunktion. In diesem Gremium arbeiten mit: Sprecherinnen von träger- und einrichtungsübergreifenden Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen, die Stelle zur Gleichberechtigung der Frau, Vertreterinnen der Träger mit Mädchenspezifischen Angeboten, gemeinderätliche Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und eine Vertreterin der Planungsgruppe Jugendhilfeplanung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - Die Verwaltung stellt sicher, daß über die Einbindung einer weiblichen Fachkraft in der städtischen Planungsgruppe Jugendhilfeplanung eine Ansprechpartnerin für Planungsfragen zur Verfügung steht.
- (2) Für die **thematische Bearbeitung der Planungsthemen** ist eine **durchgängige Geschlechterdifferenzierung** vorzunehmen. Dies umfaßt
  - eine geschlechtsbezogene Differenzierung bei der Bestandserhebung, Bedarfsfeststellung und Maßnahmeplanung;
  - die Eröffnung von geeigneten Beteiligungsmöglichkeiten, über die Mädchen ihre Interessen und Bedürfnisse artikulieren und einbringen können.

- (3) Aufgabe der Jugendhilfeplanung ist es, sich dafür einzusetzen, daß die **Belange von Mädchen bei anderen Institutionen und öffentlichen Einrichtungen**, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation von Mädchen auswirkt, **Berücksichtigung finden**. Dies betrifft insbesondere die Bereiche:
- Stadtplanung
  - Schule und Schulverwaltung
  - Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung
  - Arbeitsverwaltung
- (4) Die **Planungsgruppe Jugendhilfeplanung berichtet dem Jugendhilfeausschuß in zweijährigem Turnus** über den Stand der Mädchenarbeit und die Umsetzung der in den Leitlinien formulierten Zielsetzungen und Vorgaben. Die Träger der Dienste und Einrichtungen verpflichten sich, die hierfür erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

## V. Finanzielle Förderung

- (1) In den Beratungen zum Zuschußhaushalt sind Entscheidungen, die sich auf die Förderung der Träger oder die Mittelvergabe auswirken, **grundsätzlich unter Mitberücksichtigung der Vorgaben von § 9 KJHG** zu treffen. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue Angebote erstmalig in die Förderung aufgenommen werden sollen.
- (2) Es ist darauf hinzuwirken, daß für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Jugendhilfe - Aufgabenfeld 21 "Angebote für Frauen und Mädchen" - im Zuschußhaushalt **Fördermittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt werden**.
- (3) Bei neuen innovativen **Einzelmaßnahmen bzw. Projekten** zur Mädchenarbeit können außerhalb der Regelförderung **befristet angemessene Zuschüsse** gewährt werden.
- (4) Über die **Verwendungsnachweise** werden bei den Trägern Angaben zu folgenden Punkten erhoben:
- Ansprechpartnerin des Trägers entsprechend Abschnitt II, Punkt (8)
  - Darstellung des geförderten Fachpersonals
  - Anteil von Nutzerinnen
- (5) Finanzielle Förderungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.



## **VI. Angebotsbezogene Vorgaben für die Schaffung mädchengerechter Jugendhilfestrukturen**

- (1) Die Träger sind gehalten, ihre Angebote so zu organisieren, daß den Mädchen eine weibliche Fachkraft zur Verfügung gestellt werden kann.
- (2) Insbesondere ist zu gewährleisten, daß
  - Mädchen, die sich an das Sozial- und Jugendamt wenden, dort mit einer weiblichen Ansprechpartnerin Kontakt aufnehmen können;
  - bei Angeboten der "Offenen Tür" eine weibliche Fachkraft als Ansprechpartnerin anwesend ist.
- (3) Die Träger stellen sicher, daß Rückzugsmöglichkeiten und Räume zur vorrangigen Nutzung für Mädchen vorhanden sind.
- (4) Die Träger wirken darauf hin, daß bei der Gestaltung ihrer Angebote die Belange von Mädchen aus anderen Kulturkreisen angemessene Berücksichtigung finden. Dies sollte auch bei der Besetzung des Fachpersonals zum Ausdruck kommen.

## **VII. Inkrafttreten**

Die Freiburger Leitlinien zur Mädchenarbeit in der Kinder- und Jugendhilfe treten am 01. Januar 1998 in Kraft.

- Bürgermeisteramt -